

# BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 29.03.2019



Landesverband Hessischer  
Omnibusunternehmen LHO e.V.

1. Der LHO-Mitgliedsbeitragsberechnung des laufenden Jahres wird der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) für das vorangegangene Jahr und die aktuelle Zahl der Omnibusse zugrunde gelegt.
2. Maßgeblich ist das im BG Beitragsbescheid ausgewiesene Arbeitsentgelt im Gewerbezug Omnibusunternehmen. Das Arbeitsentgelt im Gewerbezug kaufmännischer und verwaltender Teil kommt nicht zur Anrechnung.
3. Im ersten Quartal eines Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung für das 1. Halbjahr des laufenden Jahres auf der Basis der Abrechnungswerte des 2. Halbjahres des vorhergehenden Jahres.  
Im dritten Quartal eines Jahres erfolgt die Rechnung für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres mit der Abrechnung für das gesamte Jahr auf Basis von Punkt 1.  
Im Jahr des Eintritts als Mitglied wird der Beitrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Kalenderjahr berechnet.
4. Der **Jahresbeitrag** setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) LHO - Beitrag, berechnet nach der Lohnsumme gem. BGF - Meldung, mindestens aber 38.380,00 € (Stand 2020) Lohnsumme pro Bus. Der Mindestbeitrag pro Betrieb beträgt 180,33 € (Stand 2020). Die Mindestlohnsumme und der Mindestbeitrag werden jährlich gem. Lohngruppe 1 des LHO - Lohntarifs fortgeschrieben.
  - b) **BDO-Beitrag** und beschlossene **Umlagen**.\*
5. Der Beitrag nach Lohnsumme (Punkt 4 a) berechnet sich wie folgt:

Lohnsumme 1 : Arbeitsentgelt gem. Punkt 2. bis zu einer Höchstgrenze von **270.000 €** multipliziert mit einem Beitragsfuß von **3,914 Promille**.

Lohnsumme 2 : Arbeitsentgelt gem. Punkt 2. zwischen **270.000 €** bis **540.000 €** multipliziert mit einem Beitragsfuß von **1,957 Promille**.

Lohnsumme 3 : Arbeitsentgelt gem. Punkt 2 das **540.000 €** übersteigt multipliziert mit einem Beitragsfuß von **0,67 Promille**.

Die Höhe der Arbeitsentgelte in den Lohnsummen 1 bis 3 wird jährlich prozentual gem. Lohngruppe 1 des LHO-Lohntarifs (Ecklohn) fortgeschrieben.

Die Höhe des Beitragsfußes in den Lohnsummen 2 und 3 legt der Gesamtvorstand fest.
6. Der BDO-Jahresbeitrag sowie evtl. Umlage durchlaufende Posten werden proportional der LHO - Beitragssumme berechnet.
7. Ist ein LHO-Mitgliedsunternehmen auf Grund persönlicher Verbindung (z.B. Inhaberschaft) oder gesellschaftsrechtlicher Beteiligung an mehreren Unternehmen zur gewerbmäßigen Personenbeförderung mit Omnibussen verbunden, kommt die kumulierte Lohnsumme dieser Unternehmen zur Anrechnung. Die Kumulierung erfolgt unabhängig davon, ob alle in dieser Form verbundenen Unternehmen Mitglied des LHO sind. Sofern durch eines oder mehrerer dieser Unternehmen Leistungen außerhalb Hessens erbracht werden, ist Grundlage für die Berechnung nur der auf das Bundesland Hessen entfallende Teil der Lohnsumme. Die nicht auf das Bundesland Hessen entfallende Lohnsumme muss entsprechend nachgewiesen werden.
8. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

\*Seit 2012 gibt es keine gesonderten Umlagen mehr, sondern nur noch den einheitlichen BDO Beitrag.